

# Satzung des „Musikverein Sondern e.V.“



## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet „Musikverein Sondern e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 57462 Olpe-Sondern.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung auf musikalisch-kulturellem Gebiet nach § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO, die Förderung der Jugend nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO als auch die Brauchtumpflege nach § 52 Abs. 2 Nr. 22 AO.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die musikalische Ausgestaltung kirchlicher und gemeindlicher Veranstaltungen in der Heimatgemeinde Sondern.
  - b) die Durchführung von musikalischen Veranstaltungen.
  - c) Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Dirigenten und Überleitungsleiter/innen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  4. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins - nach Abzug der Verbindlichkeiten - an die Stadt Olpe mit der Maßgabe, dass es unmittelbar und ausschließlich in der Ortschaft Olpe-Sondern für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwendet wird.

## § 3

### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
2. Mitglied kann jede natürliche Person ab Vollendung des 6. Lebensjahres werden, die bestrebt ist, den Zweck des Vereins und den Verein selbst zu fördern.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher oder mündlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Kinder und Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen, die sich in dem Verein besondere Verdienste erworben haben. Diese sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit und haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Musikvereins.

#### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist nur zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zulässig.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Mitglied verstößt insbesondere in grober Weise gegen die Vereinsinteressen, wenn
  - es sich vereinschädigend verhält oder dem Verein finanziellen Schaden zufügt,
  - sich Beschlüssen oder Anordnungen der Jahreshauptversammlung oder des Vorstandes, die dem Wohl des Vereins und des Satzungszweckes dienen, widersetzt.
  - es über einen längeren Zeitraum bei den regelmäßigen Probeständen sowie den musikalischen Darbietungen unentschuldig fehlt.

Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Gesamtvorstand eingegangen sein. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Berufungsverfahren über den Ausschluss des Mitglieds bzw. über die Aufhebung des Ausschließungsbeschlusses des Gesamtvorstandes.

4. Die Mitgliedschaft erlischt ohne weitere Maßnahme des Vereins (automatisch), wenn ein Mitglied mit zwei aufeinanderfolgenden Jahresbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz Mahnung nicht erfüllt hat.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag zu zahlen.
2. Art, Höhe und Fälligkeit des Beitrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Im Übrigen haben alle Mitglieder die Pflicht, nach besten Kräften zum Wohl des Vereins mitzuwirken.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an den Vorstand und an die Hauptversammlung zu richten. Die Anträge sind spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
5. Die vom Verein erhaltenen Instrumente und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, ebenso die gewonnenen Preise und Wertgegenstände bleiben Eigentum des Vereins, sind ordentlich aufzubewahren und zu behandeln.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Verein hat einen vertretungsberechtigten Vorstand i.S. des § 26 BGB und gegebenenfalls zusätzlich einen erweiterten Vorstand.
2. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer, wobei es ausreicht, wenn von diesen Vorstandsmitgliedern zwei handeln, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
3. Bei Bedarf kann ein erweiterter Vorstand eingerichtet werden. Der erweiterte Vorstand besteht aus beliebig vielen weiteren Vorstandsmitgliedern wie z.B. 2. Schriftführer, 2. Kassierer oder Beisitzern. Der erweiterte Vorstand ergänzt den vertretungsberechtigten Vorstand.

## **§ 8**

### **Zuständigkeit des Vorstandes und Haftungsbeschränkung**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
  - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
  - Bestellung bzw. Bestimmung eines Dirigenten, der die musikalische Leitung des Vereins übernimmt,
  - Planung und Durchführung der für den Verein notwendigen und zweckmäßigen Maßnahmen, insbesondere die Annahme von öffentlichen Auftritten, Konzerten usw.
2. Der Vorstand des Vereins wird von dem Verein von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt, so dass eine Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit besteht.
3. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Vorstandsmitgliedern für die Vorstandstätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt wird, die den in § 31 a BGB bestimmten Betrag (derzeit 720,00 € jährlich) nicht übersteigt.

## **§ 9**

### **Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Um ein gleichzeitiges Ausscheiden des gesamten Vorstandes zu vermeiden, finden die Wahlen im Turnus eines jeden Jahres statt. Einmal werden der 1. Vorsitzende und der Schriftführer, zum anderen werden dann im folgenden Jahr der 2. Vorsitzende und der Kassierer gewählt. Die Wahl weiterer Vorstandsmitglieder kann frei festgelegt werden. Auf Antrag der Mitgliederversammlung hat geheime Wahl zu erfolgen.

## § 10

### Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
3. Der vertretungsberechtigte Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
4. Mitglieder des erweiterten Vorstands (z.B. Schriftführer, Kassierer oder Beisitzer) haben bei Vorstandssitzungen nur beratende Funktion, besitzen kein Stimmrecht und werden nur bei Bedarf hinzugezogen.

## § 11

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
  - Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der Vorstand zur Entscheidung vorlegt,
  - Bestimmung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Gesamtvorstandes,
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - Wahl der Kassenprüfer.
2. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten. Sie ist von dem 1. Vorsitzenden einzuberufen, im Verhinderungsfall von dem 2. Vorsitzenden und zwar durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Biggeseehalle Sondern unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 10 Tagen. Eine Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens 40 % der aktiven Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.
3. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die von dem Gesamtvorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschriften im Wortlaut mitgeteilt werden.

4. Jedes aktive Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres hat eine Stimme. Stimmberechtigte minderjährige Mitglieder üben ihr Stimmrecht persönlich aus. Eine Bevollmächtigung Dritter ist nicht zulässig.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für das Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer prüfen die Jahresabrechnung.
2. Die Kassenprüfer werden im Wechseltturnus von einem Jahr für jeweils zwei Jahre gewählt.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene **Mitgliederversammlung** mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder des Vereins erschienen sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit unveränderter Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist gemäß § 2 Ziffer 4 dieser Satzung zu verwenden.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.